

Kostenordnung der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

Stand: 19.07.2024

1. Publikationen

Die Publikationen der Stiftung werden gegen Entgelt abgegeben. Die Höhe des Entgeltes ist dem Online-Shop der Stiftung (<https://theodor-heuss-haus.ticketfritz.de/>) bzw. dem Bestellschein für Publikationen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Daneben werden die tatsächlichen Versandkosten in Rechnung gestellt.

2. Erstellen von Kopien / Digitalbildern / Scans

2.1 Kopien und Ausdrucke

Für die Benutzung des Fotokopierers und des Readerprinters durch Dritte, durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anfertigung privater Kopien und Ausdrucke sowie für Kopien und Ausdrucke, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung im Auftrag erstellt werden, werden pro Seite folgende Entgelte erhoben:

	Selbstkopierer / Privatkopien Mitarbeiter	Auftragsarbeiten
Größe A4, sw	0,05 EUR,	0,20 EUR
Größe A3, sw	0,10 EUR	0,25 EUR
Größe A4, Farbe	0,10 EUR,	0,25 EUR
Größe A3, Farbe	0,20 EUR	0,40 EUR

Zusätzlich werden bei Auftragsarbeiten die tatsächlichen Versandkosten berechnet.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird bei der Herstellung und Zusendung von bis zu 10 Kopien auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung entscheiden, im Einzelfall auf die Erhebung der Entgelte zu verzichten.

2.2 Digitalbilder und Scans

Für Digitalbilder und Scans, die im Auftrag Dritter von Objekten, Schriftstücken oder ähnlichem erstellt werden, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 EUR für bis zu 5 Aufnahmen, sowie für jede weitere Aufnahme in Höhe von je 1,00 EUR erhoben.

Zusätzlich werden bei Auftragsarbeiten die tatsächlichen Versandkosten berechnet.

2.3 Zahlung

Die fälligen Entgelte sind per Überweisung innerhalb von 5 Werktagen auf das Konto der Stiftung zu zahlen. Entsprechend vorbereitete Belege liegen bei den Geräten aus bzw. werden dem Auftraggeber zugesandt.

3. Sachliche Gebührenfreiheit, Gebührenbefreiung

Die Beantwortung von Anfragen sowie Auskünfte entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Stiftung sind kostenfrei. Dies schließt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die Herstellung und Zusendung von bis zu 10 Kopien mit ein.

Im Einzelfall kann von der Gebührenerhebung für Projekte abgesehen werden, die der Stiftung unmittelbar dienen. Bei Gemeinschaftsprojekten der Stiftung mit anderen Trägern werden keine Gebühren erhoben.

Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr nach Nr. 2 bei wissenschaftlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.

4. Benutzung der Bibliothek und des Archives

Für die Benutzung der Bibliothek und des Archives wird keine Gebühr erhoben.

5. Eintritt und Führungen im Theodor-Heuss-Haus

5.1 Eintrittsentgelte

Für Besucher über 18 Jahren wird ein Eintrittsgeld in Höhe von 2,00 EUR pro Person erhoben.

Freien Eintritt erhalten:

- Personen unter 18 Jahren
- Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis
- Inhaber der Stuttgarter Bonuscard
- Mitglieder im Deutschen Museumsbund mit entsprechendem Ausweis
- Mitglieder im Bundesverband der Museumspädagogen mit entsprechendem Ausweis
- Geflüchtete mit Nachweis einer temporären Aufenthaltsgenehmigung

5.2 Führungsentgelte

Für die Teilnahme an vereinbarten und an offenen Führungen im Theodor-Heuss-Haus wird von den Teilnehmern eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2,00 EUR bei Personen über 18 Jahren bzw. von 1,00 EUR bei Personen unter 18 Jahren erhoben.

Bei vereinbarten Führungen wird eine Mindestgebühr pro bestelltem Besucherführer von 30,00 EUR bei zu 60 Minuten Dauer, im Übrigen von 45,00 EUR erhoben.

Bei Ausfall einer Führung wegen erheblicher Verspätung der Gruppe oder kurzfristiger Absage kann die Stiftung ein Ausfallentgelt in Höhe von 20,00 EUR erheben.

Für Schulklassen, Integrationsklassen und diese begleitenden Lehrkräfte sind Eintritt und Führungen kostenfrei.

Die Geschäftsführung entscheidet, ob in Ausnahmefällen die Teilnahme an Führungen kostenfrei bleiben kann.

6. Überlassung der Cafeteria des Theodor-Heuss-Hauses

In Ausnahmefällen kann die Cafeteria des Theodor-Heuss-Hauses Dritten zur Nutzung überlassen werden. Hierzu wird jeweils eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten getroffen und in der Regel eine Nutzungspauschale erhoben. Die Grundgebühr beträgt 50 EUR zzgl. 25 EUR pro angefangene halbe Stunde. Die Geschäftsführung entscheidet über Ausnahmen von der Erhebung der Nutzungspauschale.

Von Gruppen und Initiativen, die die Cafeteria für bis zu einem Tag zum Zweck der demokratischen Bildung für junge Menschen nutzen, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 19.07.204 diese Kostenordnung beschlossen.